

# Wortergreifung der extremen Rechten

**Erläuterung der Strategie  
und (rechtliche) Hinweise zur Auseinandersetzung**

**Andrea Müller & Cornelius Peltz (Hrsg.)**

# Inhalt

## **3 Vorwort**

Für einen offensiven Umgang mit der Strategie  
der Wortergreifung

Bianca Klose

## **6 Einleitung**

## **8 Wortergreifung**

Andrea Müller und Cornelius Peltz

## **20 Klare Ansage gegen Rechts**

Wann es sinnvoll ist, gegen Rechts auf das  
Strafrecht zu setzen

Prof. Dr. Felix Herzog und Rechtsanwalt Themba Hoch

## **32 Anhang**

## Für einen offensiven Umgang mit der Strategie rechtsextremer Wortergreifung

**Die extreme Rechte in Deutschland versucht durch verschiedene Strategien, ihre gesellschaftliche Ächtung und Isolierung zu überwinden und sich im demokratischen Spektrum zu etablieren. In den letzten Jahren praktizierte sie vor allem die so genannte Strategie der Wortergreifung, d.h. rechtsextreme Aktionszusammenhänge und allen voran die NPD, suchen die Veranstaltungen der demokratischen Parteien oder von zivilgesellschaftlichen Initiativen auf, um dort das Wort zu ergreifen. Ihre Absicht ist dabei ausschließlich strategisch: Es gilt, den Verlauf der Veranstaltung zu bestimmen und die Meinungsführerschaft in der Diskussion zu übernehmen. Auf diese Weise sollen einerseits die Kräfte des Gegners gebunden und blockiert werden, andererseits sollen aktuelle Themen mit eigenen rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalten besetzt werden.**

Ob die Wortergreifungsstrategie Erfolg hat, hängt vor allem von zwei Dingen ab. Erstens, ob die demokratischen Kräfte diese Strategie überhaupt als solche erkennen, und zweitens, ob ihnen ein offensiver und selbstbewusster Umgang damit gelingt. Offensiver Umgang heißt in erster Linie, auf die Strategie vorbereitet zu sein und sich gar nicht erst auf sie einzulassen. Denn den Rechtsextremen geht es nicht um die gemeinsame Diskussion. Entscheidend ist für sie, den öffentlichen Raum zu vereinnahmen. Gelingt es den rechtsextremen Akteuren, in Veranstaltungen von politischen Institutionen, Vereinen, zivilgesellschaftlichen Initiativen usw. einzudringen oder sogar unwidersprochen das Wort zu ergreifen, so ist das bereits ihr eigentlicher Erfolg. Auch wenn ihnen widersprochen wird, ja, selbst wenn sie widerlegt werden, sind sie doch als diskussionswürdiger Teilnehmer am demokratischen Prozess akzeptiert worden.

Diese von der Öffentlichkeit und ihrer demokratischen Struktur gleichsam „erpresste“ Akzeptanz kann aber nur durch die konsequente und gemeinsame Zurückweisung seitens der Demokratinnen und Demokraten verhindert werden. Nur diese Zurückweisung kann eine solche Strategie, die den politisch-demokratischen öffentlichen Raum ausschließlich zu dessen Abschaffung nutzen will, konterkarieren. Zurückweisen heißt, der Wortergreifungsstrategie der extremen Rechten selbstbewusst entgegenzutreten, indem die politischen Räume geschützt werden. Die politischen Räume

# Vorwort

und ihre öffentlich-demokratische Struktur zu erhalten und zu schützen, heißt in diesem Fall schlicht, Rechtsextreme von den eigenen Veranstaltungen auszuschließen.

Das ist nicht nur für die Erhaltung der eigenen Räume und der eigenen Handlungsfähigkeit wichtig, sondern allein schon aus Rücksicht auf die (potenziellen) Opfer des Rechtsextremismus geboten. Denn in dem Moment, wo Veranstalter/innen die Präsenz von Rechtsextremen zulassen, werden sie, wenn auch ungewollt, nicht nur ihrer Verantwortung gegenüber möglichen Opfern nicht gerecht, sie werden auch derjenigen Verantwortung nicht gerecht, die mit der Nutzung des öffentlichen Raumes aufgegeben ist. Die Gesellschaft ist, wie immer sie sich gestaltet, besonders aber in der Gestaltung des öffentlichen Raumes, zum Schutz gegenüber den Opfern rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt verpflichtet. Der Schutz und der Umgang mit Minderheiten werden dabei zum Gradmesser für die demokratische Kultur einer Gesellschaft. Die Akteure sollten nicht nur die Perspektive der Opfer berücksichtigen, sondern ihr Handeln auf die Verteidigung und die Vermeidung von Opfern ausrichten. Der Schutz bedrohter Mitmenschen kann ebenso wenig wie die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus im Ganzen allein den Sicherheitsbehörden überlassen bleiben.

Gerade die Akteure im öffentlichen Raum sollten sich daher in die Lage versetzen, Rechtsextreme im gegebenen Fall gemeinsam zurückweisen zu können; zur Bewahrung eigener Handlungsfähigkeit, zum Schutz der öffentlichen politischen Räume im Allgemeinen, und nicht zuletzt auch aus Verantwortung gegenüber den unmittelbar von rechtsextremen Aktivitäten Betroffenen.

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) hat es sich in den vergangenen Jahren – gemeinsam mit vielen anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen – zur Aufgabe gemacht, mit Handreichungen und Vorträgen die demokratische Öffentlichkeit über die Strategien und Ideologien der Rechtsextremen aufzuklären, sowie konkrete Handlungsempfehlungen zu geben und sie bei deren Umsetzung zu unterstützen. Nur wenn im Alltag, im Beruf und auf öffentlichen Veranstaltungen aktiv für eine demokratische Kultur gestritten wird, und nur wenn dabei auch die demokratischen Räume und Prozesse selbst verteidigt werden, wird verhindert, dass sie von Rechtsextremen vereinnahmt und ausgenutzt werden.

Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus werden auf unbestimmte Zeit eine Herausforderung für das zivilgesellschaftliche Engagement bleiben. Eine konsequente inhaltliche Auseinandersetzung mit den Strategien und antidemokratischen Inhalten der NPD und anderer rechtsextremer Zusammenhänge ist dabei ebenso unentbehrlich wie eine konsequente Verteidigung öffentlicher und demokratisch gestalteter Räume. Zu beidem kann jede Bürgerin und jeder Bürger einen Beitrag leisten. Für beides ist aber auch eine Abstimmung und Professionalisierung im Umgang mit rechtsextremen Parteien, Organisationen und Aktivitäten wichtig. Dafür ist eine kontinuierliche Auswertung

und Bündelung der Erfahrungen notwendig, sowohl durch die Akteure und die Betroffenen vor Ort, als auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen wie die MBR. Wissenschaftler/innen, Jurist/innen und öffentliche Sicherheitsorgane sollten dabei auch miteinbezogen werden.

Diese gemeinsame Vernetzung und die Vermittlung von Erfahrungen entsteht nicht von allein. Sie muss angestoßen, koordiniert und durch regelmäßigen Austausch betreut werden, vor allem durch die kontinuierliche und vermittelnde Arbeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen. Sie sind es, die direkt vor Ort, gemeinsam mit Akteuren und Betroffenen, arbeiten, Kontakt zu den Opfern aufnehmen, und darüber hinaus im Austausch mit kommunalen und staatlichen Stellen sowie mit den verschiedenen Expert/innen stehen.

Die vorliegende Publikation des LidiceHauses in Bremen stellt eine solche Verbindung und Vermittlung her. Sie ist das Resultat eines Austauschs zwischen lokalen Akteuren und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Für die Broschüre wurden die Erfahrungen mit der rechtsextremen Wortergreifungsstrategie, sowie die Möglichkeiten des Umgangs damit ausgewertet und zusammengefasst. Die wichtigsten Ergebnisse stehen nun zur Verfügung. Die Publikation richtet sich an jede und jeden Einzelnen, vor allem an jene, denen in bestimmten Situationen, wie etwa bei öffentlichen Veranstaltungen, besondere Verantwortung zukommt.

## **Bianca Klose**

Geschäftsführung des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und Projektleitung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)

*gemeinsam und offensiv*

*aufdecken*

*aufklären*

*agieren*

# Einleitung

In den letzten Jahren berichten Rechtsextremismusexpert/innen davon, dass sie im Rahmen von Informationsveranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus immer häufiger mit dem geschulten Auftreten rechtsextremer Störer/innen konfrontiert werden.

Diese „Strategie der Wortergreifung“ ist kein Phänomen, das erst in den letzten Jahren von der extremen Rechten verfolgt wird. Bereits aus den 1990er Jahren lassen sich Beispiele für diese Strategie finden. Neu ist jedoch die Qualität, die sie in den letzten Jahren gewonnen hat. **„Keine Diskussion über Neonazis ohne Neonazis“ ist zu einer zentralen Leitlinie der extremen Rechten geworden.** Wo immer es möglich und sinnvoll erscheint, sollen Akteure aus den eigenen Reihen an Veranstaltungen zum Thema „Rechtsextremismus (vor Ort)“ in oben beschriebener Weise teilnehmen und auftreten.

Die rechtsextremen Akteure stören jedoch nicht mehr ausschließlich durch ein aggressives und gewalttätiges Verhalten. Vielmehr erscheinen sie in bürgerlichem Outfit und versuchen, die Veranstaltungen in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. In vorbereiteten und rechtlich häufig unangreifbaren Redebeiträgen werden beispielsweise Kriegsverbrechen der Wehrmacht relativiert und/oder das demokratische System diskreditiert sowie der „nationale Sozialismus“ propagiert.

Vor dem Hintergrund dieser inzwischen im gesamten Bundesgebiet eingesetzten Strategie wurde im LidiceHaus in Bremen ein Projekt gegründet, in dem Expert/innen (Bsp. Aussteiger, Streetworker, Pädagogen, Polizisten, Journalist/innen) aus dem gesamten Bundesgebiet zu Fachgesprächen zusammentrafen, um eine Vielzahl von fundierten Erkenntnissen und Erfahrungen zusammenzutragen.

In dieser Zusammenarbeit entstand das Vorhaben, eine Handreichung zu erstellen, die über die Strategie der Wortergreifung informiert und Handlungsmöglichkeiten benennt.

Unterschiedliche Vereine und Organisationen haben zur Thematik bereits gute und praxisnahe Handreichungen, die sich auf der inhaltlichen Ebene mit der Wortergreifung und Handlungsoptionen beschäftigen, erstellt. Eine kommentierte Auswahl finden Sie im Materialteil am Ende dieses Texts.

## *die eigenen Handlungskompetenzen stärken*

Ebenso deutlich wurde aber auch, dass im Bereich der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten bisher ein weitgehendes Vakuum vorhanden ist. Neben einer fundierten inhaltlichen und/oder kreativen Auseinandersetzung mit den Inhalten und dem Auftreten der extremen Rechten – so zeigen die Erfahrungen zahlreicher Praktiker/innen – ist die Abwägung und gegebenenfalls konsequente Anwendung rechtlicher Vorgehensweisen ein wichtiges Mittel, um rechtsextremer Agitation entschieden entgegenzutreten.

Durch die Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Felix Herzog sowie seinem Kollegen Herrn Rechtsanwalt Themba Hoch von der Universität Bremen ist es gelungen diese Lücke etwas weiter zu schließen. Wir bedanken uns für diese gute, effektive und zukunftsweisende Zusammenarbeit.

Der nachfolgende Text ist in drei Themenbausteine eingeteilt:

Im ersten Teil berichten Andrea Müller und Cornelius Peltz über Erfahrungen und Erkenntnisse im konkreten Umgang mit der Wortergreifungsstrategie.

Im zweiten Teil geben Felix Herzog und Themba Hoch eine Einschätzung zu Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung des Strafrechts.

Im dritten Teil findet sich eine kommentierte Material- und Kontaktliste.

Danken möchten wir doch auch den Kolleg/innen, deren Anregungen und Erkenntnisse ebenfalls in den Text eingeflossen sind. Besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Bianca Klose von der Mobilen Beratung Rechtsextremismus (mbr) Berlin.

Ebenso danken wir dem Bundesprogramm „Vielfalt tut gut“ und dem Lokalen Aktionsplan „Vielfalt Bremen“ für die Bereitstellung von Fördermitteln.

Bremen, Februar 2008

Andrea Müller und Cornelius Peltz

## *rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen*

# Wortergreifung

Andrea Müller und Cornelius Peltz

Demokratie braucht öffentliche Diskussion, über gesellschaftliche Fragen, Verläufe, Interessenkonflikte, Meinungen. Demokratie basiert auf Menschen, die die Chance haben sich zu informieren und zu artikulieren. Zivilgesellschaftliche und politische Gruppen bemühen sich um Information, Aufklärung und Diskurs.

Die Auseinandersetzung mit Faschismus in seiner historischen Dimension stellt dabei die eine Seite dar, die Seite der Vergangenheitsbewältigung und des „Blick zurück nach vorn“. „Nie wieder Faschismus“ bedeutet aber ebenso die aktive Auseinandersetzung mit aktuellen antidemokratischen, antisemitischen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Ideologien und ihren Organisationen und Protagonisten.

**Rechtsextreme und ihre Organisationen versuchen, sich in der Gesellschaft neu und modern zu etablieren – mit Strategien wie dem Kampf um die Parlamente, dem Kampf um die Köpfe, dem Kampf um die Straße versuchen sie Einfluss zu gewinnen und auszubauen. Mit Strategien wie der „Schuloffensive“<sup>1</sup>, modernisierten Jugendzeitschriften, mit Musikdownloads oder Gratis-CDs, mit Internetauftritten und Handy-Nachrichten sprechen sie insbesondere Jugendliche und Jungwähler an. Mit Stadtfesten, mit Kirmes, Kinderfest und Musik machen sie generationsübergreifende Event-Angebote.**

Der öffentliche Schulterchluss zwischen Kameradschaften und Partei durch die Berufung führender Kameradschaftsaktivisten in den Bundesvorstand der NPD als auch das „Who is Who“ auf den Kandidatenlisten von NPD und DVU bei Landtagswahlen kann als Hinweis auf die im Hintergrund vorhandenen engen Verflechtungen der Beteiligten in beiden Strängen gewertet werden. Ebenso kann diese demonstrative öffentliche Berufung als ein Hinweis gelten auf den innerlichen Selbstbewusstseinsgewinn der Partei nach dem Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahre 2004.

Organisierte Rechtsextremisten verstehen es immer mehr, ihre Aktivitäten mit unterschiedlichen Strategien und Handlungskonzepten differenziert zu entwickeln, um so an unterschiedlichen Orten gegenüber unterschiedlichen Adressaten zu unterschiedlichen Themen öffentlich und nicht öffentlich zu agieren. Im Vordergrund stehen zwei zentrale Handlungsrollen:

*Kampf um die Parlamente*

*Kampf um die Köpfe*

*Kampf um die Straße*



## **Die Netten von nebenan – die Kümmerer**

Die „Politiker“ und Aktivisten von NPD und DVU agieren als (scheinbar) legaler Arm mit dem Antlitz des geschulten Politikers und guten Nachbarn, des Kümmerers um die Anliegen der Bürger.

Mit diesem Teil kämpfen sie um Akzeptanz in der Mitte der Gesellschaft, in den Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Und sind damit mehr und mehr erfolgreich: sie besetzen die Themen, die etablierte Parteien unbeachtet lassen, sprechen den so genannten „gesunden Menschenverstand“ an und werben für Zustimmung zu ihren autoritären und selektierenden Politikidealen.

## **Die Machtvollen – die Einschüchterer**

Die so genannten freien Kameradschaften als auch regionale Aktionsbündnisse treten in der Regel als der nichtöffentliche, oppositionelle Teil auf, der die gewaltbereite Seite der Aktivisten und Anhänger rechtsextremer Ideologie bündelt.

Sie zeigen sich demonstrativ im öffentlichen Raum, bei Festen, im Umfeld von Veranstaltungen, bei Sport- und Fußballereignissen. Sie sind aber ebenso verantwortlich für Überfälle und Angriffe auf Veranstaltungen antirassistischer Fußballfans oder Minderheiten wie Migranten oder subkulturelle Jugendgruppen, zeigen mit ihrer gewaltorientierten Präsenz ihre vermeintliche Stärke, bedrohen und verdrängen andere Gruppierungen von ihren angestammten Plätzen. Ihre Ziele formulieren sie in Konzepten wie dem der „National befreiten

Zonen“, mit dem sie versuchen, einen rechts-extremen Mainstream als Dominanzkultur in Straßen, Ortschaften und Regionen durchzusetzen und alle diejenigen zu behindern und zu vertreiben, die nicht ihrem Weltbild und ihrer Ideologie entsprechen.

Mit immer neuen Strategien versuchen sie ihren Einfluss auf mögliche Anhänger und auf das demokratisch gesellschaftliche Leben aufzubauen und auszuweiten. Der Slogan „Keine Veranstaltung über Nazis ohne Nazis“ gilt als ein Auftakt zur „Strategie der Wortergreifung“, die andere modernisierte Handlungsstrategien ergänzen soll. Gekennzeichnet ist diese Strategie durch ein offensives und zum Teil auch aggressives Auftreten. Sie versuchen andere, Akteure in der Zivilgesellschaft in Zugzwang zu setzen und zum Reagieren zu zwingen.

Neben dem aggressiven gewalthaltigen Auftreten wählen Rechtsextreme mehr und mehr auch andere Auftrittsstrategien. Sie haben durchaus erkannt: Betrunkene Gewalt und das Auftreten als Schlägertrupp ist eindeutig kritisierbar. Stattdessen werben sie mit sozialem Engagement um gesellschaftliche Akzeptanz. Dies ist weitaus schwerer zu problematisieren und so setzen sie darauf, dass die Zivilgesellschaft auf ein derartiges Auftreten nicht vorbereitet ist und sich in ihrem Handeln verunsichern lässt.

Dennoch: Nicht das, was sie tun, ist das eigentliche Problem, sondern die Ziele, die sie damit erreichen wollen und wen sie dabei ausschließen.

<sup>1</sup> Mit der Schuloffensive werden Jugendliche gezielt auf dem Weg zur Schule bzw. an der Grenze zu Schulgeländen angesprochen. Infomaterialien, Gratis-CD's, z.B. die CD Anpassung ist Feigheit und Jugendzeitschriften, z.B. der Rebell oder der Stachel, verteilt.

# Wortergreifung

## Die Strategie der Wortergreifung

AktivistInnen der extremen Rechten durchsuchen öffentliche Veranstaltungsankündigungen in Ausschreibungen, im Internet, in der Presse nach Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen, um sie für ihre Interessen zu nutzen. Sie suchen die öffentliche Auseinandersetzung und Konfrontation mit dem politischen Gegner. Sie tun dieses nicht zufällig oder als Einzelfall, ihre öffentlichen Auftritte sind systematisch und rhetorisch vorbereitet. Sie schulen dafür ihre AktivistInnen und sprechen Verhaltensformen und unterschiedliche Rollen miteinander ab. Sie wenden unterschiedliche Formen ihres Auftretens an.

*systematisch und  
rhetorisch vorbereitet  
in die Öffentlichkeit*

Es geht ihnen nicht um ein Diskussionsinteresse im Rahmen des demokratischen Diskurses oder um Erkenntnis als Ergebnis gemeinsamer Diskussion, Auseinandersetzung und Beratung. Sie versuchen Aufklärung, Diskurs und Antifaschistische Initiativen in ihrer demokratischen Absicht zu behindern und einzuschüchtern. Und sie versuchen zivilgesellschaftliche Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen und Anlässen für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

## Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit

- Als im April 2007 die evangelische Akademie Loccum ExpertInnen zu einer Fachveranstaltung zu Rechtsextremismusprävention als Aufgabe von Jugendarbeit und Schule geladen hatte, schlich sich ein NPD-Aktivist als Nachhilfelehrer in die Veranstaltung ein und konnte nur durch einen anwesenden NDR-Redakteur entlarvt werden, der gerade vorher über diese kostenfreien Nachhilfeangebote der NPD im Raum Hildesheim/Hannover recherchiert hatte
- Zwei AktivistInnen von NPD und heimattreuer Jugend besuchten im November 2007 eine Veranstaltung der evangelischen Landeskirche in Hermannsburg. Nach Information durch den niedersächsischen Staatsschutz wurden sie mit Hinweis auf das Hausrecht von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Im Rahmen einer Ausstellung des Bundesverfassungsschutzes in der Bremer Stadtbibliothek führte das LidiceHaus eine Veranstaltung durch zur Situation von Eltern und Angehörigen rechtsextremer Jugendlicher. Trotz der Anwesenheit von Polizeikräften in einer Seitenstraße wurden zwei Interessierte von zwei stadtbekanntem AktivistInnen der rechten Hooliganszene am Besuch der Veranstaltung körperlich gehindert. Als sie versuchten der Bedrohung zu entfliehen, wurden sie verfolgt und weiter bedroht.
- Ein stadtbekanntem, ehemaliger FAP-Führer und heutiger Kameradschaftsführer besuchte mit einigen seiner Anhänger eine Fachveranstaltung von Bündnis 90/die Grünen zum Thema Rechtsextremismus in der Bremischen Bürgerschaft im Jahr 2006. Sie konnten an der Veranstaltung teilnehmen, enthielten sich aber hier einer aktiven Beteiligung an der Diskussion.

- Eine Veranstaltung des Bündnisses gegen Rechts und des DGB in Schneverdingen im November 2007 konnte nur unter Schutz einer Hundertschaft Polizei stattfinden. Hier wurden Veranstalter und Besucher von Anhängern der Snevern Jungs „begrüßt“. Unter dem Hinweis, nur Übersichtsaufnahmen zu machen, fotografierten sie Besucher, Veranstalter und Autokennzeichen der Ankommenenden. Auch bei einer Veranstaltung des neu gegründeten Bürgerbündnisses gegen Rechts in der KGS Schneverdingen im Februar 2008 schlichen sich Anhänger der Autonomen Nationalisten aus Walsrode ein. Sie wurden mit Unterstützung der zum Schutz der Veranstaltung anwesenden Polizeikräfte aus dem Saal geführt.
- In einer Veranstaltung im Schulzentrum Langwedel versuchten ca. 30 Rechtsextreme aus dem Umfeld des Heisenhofes teilzunehmen. Sie setzten sich unter Anleitung ihres Anführers demonstrativ als Block in die von ca. 250 Teilnehmenden besuchte Veranstaltung und versuchten durch Wortbeiträge Einfluss auf die Themen und den Verlauf der Veranstaltung zu gewinnen. Die Referenten jedoch wiesen öffentlich auf das Ziel solcher Wortergreifungsstrategie und auf die Vereinbarung zwischen Veranstaltern und Referenten hin, sie unter zu Hilfenahme des Hausrechtes auszuschließen, wenn sie sich an die gesetzten Regeln nicht halten werden.
- Rechtsextreme Gruppierungen und Organisationen versuchen immer häufiger, sich als eigener Block in Demonstrationen von Gewerkschaften und Arbeitsloseninitiativen einzureihen – und so Themen wie Arbeitnehmerrechte, Arbeitslosenversicherung, Hartz IV-Gesetzgebung für sich zu besetzen. Sie wenden sich gegen die Globalisierung und propagieren Forderungen nach Arbeitsplätzen für deutsche Arbeiter.

In den oben beschriebenen Beispielen ist es den Veranstaltern in allen dargestellten Fällen gelungen, Versuche der Instrumentalisierung im Rahmen der Strategie der Wortergreifung entgegenzutreten. Sie sind Beispiele für die Vielfalt der Auftritte der extremen Rechten, zugleich aber auch Hinweis darauf, dass Veranstalter sich vorbereiten und damit auch Handlungssicherheit erarbeiten können, um mit unerwarteten Situationen souverän und angemessen reagieren zu können.

Aber nicht nur Veranstaltungen, die sich mit der Thematik rechtsextremer Ideologie und Auftritte befassen, sind Ziel der „ungebetenen Besucher“: auch andere Themen werden genutzt, um rechtsextreme Ideologie öffentlich zu präsentieren: Armut, ökologische Fragen, Veranstaltungen zu Drogenkonsum, Jugendkriminalität, Integrationsproblemen in der Zuwandererbevölkerung.

Sie treten auf im öffentlichen Raum bei Stadtfesten, Wahlfestständen, in Fan-Kurven in Sportstadien. Sie versuchen Jugendeinrichtungen zu dominieren. Sie versuchen sich einzuschleichen bei teilöffentlichen oder nicht-öffentlichen Veranstaltungen wie Partys und Seminaren.

# Wortergreifung

## Verhaltensstrategien auf öffentlichen Veranstaltungen

- Sie kommen demonstrativ als auch nach außen erkennbare Gruppe Rechtsextremer, zeigen demonstrativ Präsenz, orientieren sich deutlich an ihrem Anführer, ordnen sich seinen Anweisungen unter, klatschen Beifall bei Wortergreifungen ihres Anführers, halten sich selbst aber im Wesentlichen zurück.
- Sie kommen als kleine Gruppe oder nur zu zweit, geben sich als Rechtsextreme zunächst nicht zu erkennen, beobachten mehr als das sie offen agieren.
- Sie kommen als nicht erkennbare Gruppe, verteilen sich im Raum und erst im Laufe des Abends wird deutlich, dass sich scheinbar quer über den Raum verteilt eine Gruppe befindet, die sich untereinander kennt und abgesprochen hat: ergreift einer von ihnen das Wort, folgt der Beifall wie bestellt aus verschiedenen Ecken des Raumes.
- Sie übernehmen verschiedene Rollen in der Spannbreite des Provokateurs und des Harmonisiers. Wird dem Provokateur das Wort entzogen, bittet der Harmonisierer um Rederecht für jeden. Wird ihnen das Wort entzogen, fordern sie für sich das Recht auf freie Meinungsäußerung als verfassungsgemäß verbrieftes Recht und werfen den Veranstaltern antidemokratische Einstellungen vor.
- Sie versuchen Veranstalter und Besucher zu verunsichern. Wird ihnen kein Rederecht gewährt, stören sie den Verlauf der Veranstaltung. Sie gerieren sich als unterdrückte Minderheit und provozieren ihren Rausschmiss.

## Die Strategie des zivilgesellschaftlichen „Engagements“

Die Strategie der Wortergreifung reduziert sich jedoch längst nicht mehr nur auf die Teilnahme an Veranstaltungen. Das Wort (und mitunter auch die Tat) soll an zentralen Punkten des sozialen und gesellschaftlichen Lebens ergriffen werden, um Inhalte und Handlungsweisen gestalten und umsetzen zu können. So lassen sich Rechtsextremist/innen in den Elternbeirat im Kindergarten oder in der Schule wählen. Sie übernehmen Trainertätigkeiten in Sportvereinen, in Schützenvereinen, bei der freiwilligen Feuerwehr und/oder engagieren sich im Ehrenamt.

In diesen Funktionen treten sie nicht als gewalttätige Neonazischläger sondern als scheinbar verantwortliche Akteure auf, die sich um das Gemeinschaftswohl verdient machen. Sie gerieren sich als die „guten Bürger von nebenan“, kümmern sich um öffentliche Belange.

Entscheidend ist jedoch nicht allein ihr Auftreten, sondern ihr Bemühen, in ihrem zivilgesellschaftlichen Umfeld als engagierte Kümmerer wahrgenommen zu werden. Sie tun es wegen der öffentlich positiven Resonanz und Akzeptanz. In Diskussionen mit nicht nur jungen Leuten wird häufig geäußert: „Wenn die von der NPD mitdiskutieren und sich ordentlich engagieren, dann können sie ja nicht rechtsextrem sein und sicher auch nicht gewalttätig“.

Solch ein Engagement ist in der Tat zunächst schwer zu kritisieren, man muss sich gut auskennen in den Handlungsstrategien der Neonazis, um zu entdecken, dass sie sich unter falschem Vorwand engagieren: ihre Ziele sind und bleiben die ihrer rechtsextremen Ideologie und Organisationen.

## Ziele der Wortergreifung

Als Ziele dieses Vorgehens lassen sich wesentliche, durchaus unterschiedliche Perspektiven beschreiben

- stören, verunsichern, verhindern, Veranstalter und Vertreter des demokratischen Diskurses vorführen sowie
- insbesondere unentschlossene Bürger/innen durch ein vermeintlich seriöses und kompetentes Auftreten für sich und ihre Ideologie einnehmen oder zumindest interessieren.

Die Strategie der Wortergreifung zielt ebenso auf die Einschüchterung von Veranstaltern,

- die Sorge haben, einem Auftritt von geschulten Rechtsextremen nicht gewachsen zu sein, und/oder
  - die Sorge haben, von rechtsextremen Aktivisten vorgeführt zu werden
- als auch auf die Einschüchterung von Veranstaltungsbesuchern,
- indem deutlich sichtbar, zum Teil durch Fotografieren, festzuhalten versucht wird, wer zum Besucherkreis dieser Veranstaltung gehört,
  - durch demonstrative Präsenz im oder vor dem Veranstaltungsort und/oder
  - durch offen ausgesprochene Drohungen gegenüber Veranstaltern und Besuchern.

verschüchtern

verunsichern

stören

Die Homepage der NPD Bremen beschreibt seit dem 04.02.2008 „Nach dem nun der Wahlkampf in Niedersachsen abgeschlossen ist, starten junge Nationalisten das Projekt *NPD-Jugend-Offensive im Frühjahr 2008*. Wir werden in den nächsten Monaten aktiv und öffentlichkeitswirksam gegen die immer ausufernden Missstände zum Leidwesen unserer Jugend in Schulen und Betrieben und Freizeiteinrichtungen Bremens Stellung nehmen.

## *Interesse wecken*

Unter dem Motto *Der deutschen Jugend eine Stimme – National statt global* sind unter anderem Infostände, Schulverteilungen, sowie der Besuch gegnerischer Veranstaltungen mit anschließender Diskussion für die nächsten Monate vorgesehen. Des Weiteren werden, wie im Vorjahr, erneut intensiv Schulungen für Mitglieder und Interessenten angeboten“.

## *vereinnahmen*

Kurz nach der Ankündigung dieser Frühjahrs-offensive gab es in Bremen eine Anschlagserie von sieben gewalttätigen Angriffen, insbesondere auf Einrichtungen, die sich aktiv gegen Rechtsextremismus artikulieren. Erhebliche Sachbeschädigungen, zerstörte Scheiben und Fahrzeuge, als auch rechtsextreme Sprüche wie „Terrormaschine C18“, „Rote Karte Nein Danke“,<sup>2</sup> „Terror“ etc. blieben nach nächtlichen Blitzangriffen zurück. Ein Zivildienstleistender des LidiceHauses, der einen der Überfälle beobachtete, wurde gezielt mit einem Stein beworfen. Nur der Fensterrahmen, von dem der Stein abprallte, verhinderte eine schwere Verletzung.

<sup>2</sup> „Terrormaschine C18“ bezieht sich auf die neonazistische militante Gruppe Combat 18; der Hinweis auf „Rote Karte“ steht im Bezug zu einem niedersächsisch-bremischen Bündnis gegen Rechts (s. [www.rote-bunte-karte.de](http://www.rote-bunte-karte.de))



## Gegenmaßnahmen zur Wortergreifung

Die oben angeführten Beispiele zeigen, dass die Auseinandersetzung mit der Strategie der extremen Rechten auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen muss.

Niemand ist davor geschützt, sich plötzlich und unerwartet mit „ungebetenen Besuchern“ auseinander setzen zu müssen. Veranstalter müssen damit rechnen, dass ihre Veranstaltung Ziel solcher Besuche ist. Je besser sich Veranstalter auf diese Situation vorbereiten, desto gelingender können sie Handlungskonzepte im Umgang mit ungebetenem Auftreten der extremen Rechten entwickeln und in der konkreten Situation abrufen.

Der Umgang mit Auftritten der extremen Rechten ist in der Regel abhängig von den Zielen und der Art der geplanten Veranstaltung. Wir plädieren mit dieser Broschüre für eine genaue Prüfung von Zielen, Aufträgen, Auftrittformen, die mit Auftritten der extremen Rechten verbunden sind. Eine falsch verstandene Toleranz von Redefreiheit wird von der extremen Rechten allzu häufig zu Störungen und Instrumentalisierungen genutzt. Sie setzen ihre vorbereiteten und rechtlich häufig unangreifbaren Redebeiträge gezielt ein, um Veranstalter zu verunsichern und in der Durchführung ihrer Veranstaltungen zu behindern, Themen zu dominieren bzw. Rausschmiss zu provozieren, an deren Ende sie sich als unterdrückte Minderheit gerieren können.

Wortergreifungsstrategie ist nicht offenes Diskussionsinteresse, die Wortergreifungsstrategie der extremen Rechten muss bewertet werden als antidemokratischer, in verschiedenen Handlungssträngen auch gewaltförmiger Versuch der Dominanz und der Instrumentalisierung öffentlicher Diskussionsforen.

Rechtsextreme organisieren sich in ihren „braunen“ Netzwerken. Dem sollten zivilgesellschaftliche und staatliche Aktivitäten in einer gemeinsamen wirkungsvollen Vernetzung entgegengestellt werden. Ziel der Vernetzung muss ein gutes, miteinander abgestimmtes, Handlungskonzept sein. Uneinigkeit in einer Krisensituation schwächt die eigenen Handlungsspielräume und -sicherheit.

Veranstalter sollten die örtliche Polizei (und ggfs. die Staatsschutzkommissariate) über das Vorhaben informieren und Handlungsabsprachen treffen, insbesondere für den Fall der Ausübung des Hausrechtes, für die Sicherung des Hinweges als auch des Rückweges nach Veranstaltungsende. Sinnvoll erscheint auch die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Initiativen, um gemeinsam Veranstaltung und Schutz der BesucherInnen sichern helfen zu können.

Im Vorfeld sollte ggfs. geklärt werden, wie verlässlich Sicherheitsabsprachen mit anderen Beteiligten, z.B. mit der Polizei sind. Auch die Schulung örtlicher Polizeikräfte zu modernisierten Auftrittformen und Strategien der extremen Rechten kann förderlich sein.

# Wortergreifung

## ► Keine Veranstaltung über Strategien in der Bekämpfung von Rechtsextremismus in Anwesenheit von Nazis.

Veranstaltungen, in denen über Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen informiert und Strategien im Umgang mit dem Wiedererstarken rechtsextremer Organisationen verabredet werden sollen, können nicht in Anwesenheit von Angehörigen der Rechten geführt werden.

## ► Sicherung einer angstfreien offenen Kommunikation

Grundlage für eine öffentliche Diskussion ist die Sicherung einer angstfreien offenen Kommunikation. Diese ist in Anwesenheit von Vertretern der extremen Rechten in den seltensten Fällen gewährleistet. Die zwischen Veranstaltern, Raumeigentümern und Polizei vereinbarten Rahmenbedingungen sollten zu Beginn für alle Anwesenden transparent gemacht werden.

## ► Angstfreier Hin- und Rückweg

Die Zusammenarbeit mit staatlichen Schutzkräften und zivilgesellschaftlichen Initiativen sollte auch den Hin- und Rückweg zu und von Veranstaltungen in der Vorbereitung thematisieren. Wird der eigentliche Veranstaltungsraum gesichert und kontrolliert, finden Versuche der Einschüchterung und Bedrohung in den weniger kontrollierten Bereichen statt, z.B. auf den Hin- und Rückwegen.

## ► Das Hausrecht nutzen

Je besser Veranstalter bereits vor Beginn der Veranstaltung Vorkehrungen getroffen haben, desto stärker gewinnen sie Handlungsspielräume und Handlungssicherheit.

Veranstalter können (und sollten) bereits in ihrer Veranstaltungseinladung entsprechende Ausschlusserläuterungen verankern. Sie dienen der Information und Sicherheit aller Beteiligten und zeigen auch der Gegenseite, dass der Veranstalter vorbereitet ist und sich nicht das Handeln aus der Hand nehmen lassen wird.

Je nach Anlass und Veranstaltungstyp lassen sich öffentliche Einladungen, teilöffentliche Einladungen oder interne Einladungen formulieren.

## ► Das Handlungskonzept in der Hand behalten

Um ruhig und souverän mit auftretenden Krisensituationen umgehen zu können, sollten Veranstalter und ReferentInnen versuchen, Grenzen klar und erkennbar zu ziehen und Konsequenzen beschreiben. Zwischen Veranstaltern und Referenten sollte geklärt sein, wer das Recht hat, das Hausrecht nach Paragraph 11 des Versammlungsgesetzes auszuüben. Für den Zeitraum der Durchführung der Veranstaltung sollte gesichert sein, dass die Person des Hausrechts selbst anwesend ist oder im Vorfeld das Hausrecht auf einen anwesenden Vertreter übertragen hat. Macht der Veranstalter vom Hausrecht Gebrauch, kann ggfs. eine Veranstaltungspause eingeführt werden, um die Veranstaltung dann fortzusetzen, nachdem die Aktivisten gegangen sind bzw. dem Veranstaltungsort verwiesen wurden.

Auch die Anwesenheit von Polizei vor dem und ggfs. im Veranstaltungsraum kann die Handlungssicherheit erhöhen. Eventuell kann mit der Polizei eine Telefonhotline vereinbart werden, die eine schnelle Reaktion der Polizei bei unerwarteten Störungen möglich macht.



## ► Hinweise und Ausschlusserläuterungen am Eingang der Veranstaltung

Am Veranstaltungsraum sollten entsprechende Hinweise öffentlich sichtbar angebracht sein. Sie machen allen Beteiligten die Rahmenbedingungen transparent, bei Veranstaltungsausschlüssen dient es der Handlungssicherheit.

## ► Was tun, wenn Vertreter der Rechten in der Veranstaltung sind?

Sind Vertreter der extremen Rechten unter den Besuchern von Veranstaltungen erkennbar oder zu vermuten, sollten die TeilnehmerInnen über diese Situation und über die geplanten Schritte informiert werden. Eine Dämonisierung ist sicher nicht angebracht, aber Bedrohungspotenziale sollten benannt werden. Haben sich Rechtsextreme eingeschlichen, sind sie nicht ohne weiteres als solche erkennbar. In vielen Fällen können Jugendliche oder junge Erwachsene aus Antifa-Initiativen, Fachjournalisten, manchmal auch Polizisten aus den Staatschutzabteilungen der Kriminalpolizei Hinweise geben bzw. kennen aus ihrem Engagement, oder ihrer Arbeit die den verschiedenen Aktionsgruppen zugehörigen Gesichter. (Auch hierauf haben sich die Rechten in ihrer Strategie eingestellt, geschickt werden oft nicht mehr diejenigen, die im Ort sowieso als Angehörige der extremen Rechten bekannt sind, sondern Anhänger aus auswärtigen befreundeten Gruppen des rechtsextremen Netzwerks.)

## ► Uneinigkeit bei BesucherInnen

In manchen Veranstaltungen herrscht bei den BesucherInnen Uneinigkeit, ob man in Anwesenheit oder nur in Abwesenheit von Rechtsextremen diskutieren sollte. Sprechen sich einige Besucher für die Diskussion mit den Rechten

aus, sollte der Veranstalter und/oder Referent die Ziele der Strategie der Wortergreifung erläutern können und damit deutlich machen, dass es bei diesen Auftritten in der Regel um Störungsabsichten und nicht um Diskussionsabsichten geht.

Fühlen sich einige BesucherInnen in ihrer Sicherheit bedroht, sollten die Veranstalter diese Bedrohungsgefühle ernst nehmen. Auch subtile Bedrohungen (z.B. über Körpersprache, Drohstarr-Blick) sollten vom Veranstalter ernst genommen werden.

Wird von einigen BesucherInnen die gemeinsame Diskussion eingefordert, dann kann ein Veranstalter anbieten, bei anderer Gelegenheit eine solche Veranstaltung mit vorzubereiten, aber für diese jetzt durchzuführende Veranstaltung an seiner Vorgehensweise festhalten.

Hier soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es in bestimmten Situationen sinnvoll sein kann, auch die Diskussion mit Vertretern der extremen Rechten zu suchen. Dieses gilt allerdings für vorbereitete Veranstaltungen, die genau diese Auseinandersetzung zum Gegenstand haben.

## ► Gemeinsame Vereinbarungen zwischen zivilgesellschaftlichen Initiativen, Schutzkräften und Politik

Um einer vorbereiteten Strategie souverän begegnen zu können, kann es sinnvoll sein, in einem Netzwerk von zivilgesellschaftlichen Initiativen und Behörden grundsätzliche Vereinbarungen (Standards) zu Verhaltens- und Reaktionsformen bei Auftritten der extremen Rechten zu erarbeiten und gemeinsam abzustimmen. Ein gemeinsames Grundsatzpapier kann diese gemeinsamen Verhaltensgrundsätze formulieren und auch öffentlich bekannt machen.

# Wortergreifung

## Und wenn Sie sich doch entschließen, mit Rechtsextremen zu diskutieren?

Wir haben mit diesem Beitrag versucht aufzuzeigen, dass eine gemeinsame Diskussion mit Rechtsextremen in der Regel mit unterschiedlichen Zielvorstellungen stattfindet.

Wenn Sie auf Aussagen und Fragen von Rechtsextremen eingehen wollen, sollten Sie für sich entscheiden, wie viel Sie in einem solchen Rahmen von sich als Person und ihren Vorstellungen preisgeben wollen. Oft dienen die Fragen und Beiträge der Rechten dem Ziel, das Gegenüber in seinen Sichtweisen und Strategien auszuhorchen, zum Teil aber auch personenbezogene Informationen einzusammeln. Vor Personen gegenüber denen Unsicherheit besteht, ob sie gewonnene Informationen nicht gegen ihr Gegenüber einsetzen, ist Vorsicht geboten.

In der Diskussion bietet es sich an, nicht auf alle Fragen einzugehen, sondern auch mit Gegenfragen zu reagieren. „Wie stellen Sie sich das vor?“ Ein kompetentes Team aus Veranstaltern und ReferentInnen ist gegebenenfalls in der Lage, neo-konservative Argumentationsmuster bei Anwesenden anzusprechen und zur Disposition zu stellen.

Als Veranstalter das Ziel zu verfolgen, die Rechten sich selbst entlarven zu lassen, zeigt sich aber oft als schwierig, da Rechte sich genau auf ihre Argumentation vorbereitet haben und der Veranstalter in die Beweisnot der Unrichtigkeit von Argumenten und Parolen der Rechten gedrängt wird. Dieses ist aus dem Stehgreif oftmals nicht möglich, erfordert in fast jedem Fall eine gründliche Vorbereitung und Kompetenz im Kreis der Veranstalter.

*Um Klarheit über den „Gegenstand“ der Veranstaltung zum Thema Rechtsextremismus zu schaffen, halten wir es für sinnvoll, zu Beginn eine Definition des Begriffs und der Inhalte rechtsextremer Ideologie voranzustellen. Wir empfehlen insbesondere den Bezug zu der Definition des Syndroms gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit des Bielefelder Konflikt- und Gewaltforschers Wilhelm Heitmeyer.<sup>4</sup>*

Mit dieser Definition ist

- a) der gemeinsame Nenner im Verständnis geklärt,
- b) werden die Besucher/innen (in)direkt dazu aufgefordert ihre eigene Haltung zu klären und
- c) lassen sich rechtspopulistische und latent rassistische Äußerungen leichter thematisieren.

*Nicht selten werden in Diskussionen „eindeutig rechtsextreme“ Positionen von den Anwesenden abgelehnt, während Ressentiments gegen den Bau einer Moschee oder gemeinsam die Forderung nach getrennten Schulklassen für behinderte und nicht behinderte Kinder in ihrem Wohnumfeld Unterstützung finden.*

Das Syndrom gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zeigt folgende Ebenen auf:

<sup>4</sup> siehe Wilhelm Heitmeyer (Hg.) „Deutsche Zustände“ Band 1-6, Frankfurt am Main 2002-2007

<sup>5</sup> ebenda, Band 4

**Rassismus** umfasst jene Einstellungen und Verhaltensweisen, die Abwertungen auf der Grundlage einer konstruierten „natürlichen“ Höherwertigkeit der Eigengruppe vornehmen.

**Fremdenfeindlichkeit** ist auf bedrohlich wahrgenommene kulturelle Differenz und materielle Konkurrenz um knappe Ressourcen bezogen.

**Antisemitismus** ist als feindselige Mentalität auf die jüdische Gruppe und ihre Symbole gerichtet.

**Homophobie** bezeichnet feindselige Einstellungen gegenüber Homosexuellen aufgrund eines „normabweichenden“ sexuellen Verhaltens und damit verbundenen Auftretens in der Öffentlichkeit.

**Abwertung von Behinderten** meint feindselige Einstellungen, die sich gegen die „Normalitätsabweichung“ und den daraus angeblich abgeleiteten Unterstützungsforderungen ergeben.

**Abwertung von Obdachlosen** zielt in feindseliger Absicht auf jene Menschen, die Normativitätsvorstellungen eines geregelten Lebens nicht nachkommen.

**Islamphobie** bezeichnet die Bedrohungsgefühle und die ablehnenden Einstellungen gegenüber der Gruppe der Muslime, ihrer Kultur und ihren öffentlich-politischen wie religiösen Aktivitäten.

**Etabliertenvorrechte** umfassen die von Alt-ingesessenen, gleich welcher Herkunft, beanspruchten raumzeitlichen Vorrangstellungen, die auf eine Unterminierung gleicher Rechte hinauslaufen und somit die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Gruppen verletzen.

**Sexismus** betont die Unterschiede zwischen den Geschlechtern im Sinne einer Demonstration der Überlegenheit des Mannes und fixierter Rollenzuweisungen an Frauen. Sexismus ist ein Sonderfall, weil es hierbei nicht, wie bei den anderen Gruppen, um die Ungleichwertigkeit einer zahlenmäßigen Minderheit, sondern einer Mehrheit der Bevölkerung geht.<sup>5</sup>

Neben diesen allgemeinen Verhaltensgrundsätzen für die Vorbereitung und Durchführung sind im folgenden Beitrag dieser Broschüre u.a. rechtliche Hinweise zusammengetragen, die die Handlungssicherheit von Veranstaltern erhöhen sollen.

---

Aufruf der NPD Sachsen

Quelle: [www.npd-sachsen.de](http://www.npd-sachsen.de) > Aktuelles (04.04.08)

## Jetzt Schöffe werden - für das gesunde Volksempfinden

Die Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen suchen händeringend nach Laienrichtern, die bei Strafrechtsprozessen an der Urteilsfindung mitwirken und auch den Berufsrichter mit Mehrheit überstimmen können. Dies bietet nationalgesinnten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, das gesunde Volksempfinden zur Geltung zu bringen und für ein höheres Strafmaß etwa gegen kriminelle Ausländer oder gewalttätige Linke zu sorgen. Deshalb sollten sich möglichst viele Anhänger der nationalen Opposition jetzt bei ihrer Stadt oder Gemeinde ordnungsgemäß für das Schöffenamts bewerben. Da man Nationalisten heutzutage kaum noch an ihrer äußeren Erscheinung erkennt, dürften Dutzende Kameraden bei den Wahlausschüssen „durchrutschen“.

# Klare Ansage gegen Rechts

## Wann es sinnvoll ist, gegen Rechts auf das Strafrecht zu setzen

Prof. Dr. Felix Herzog und Rechtsanwalt Themba Hoch, Universität Bremen

Natürlich kann das Strafrecht keine gesellschaftlichen Probleme lösen. Entscheidend ist die Prävention von hassmotivierten neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Straftaten. Prävention meint, dass es eine gesellschaftliche Aufgabe ist, unsere Verantwortung vor der Geschichte und den Respekt vor allen Menschen und ihrer Würde zu verdeutlichen und sich über die daraus folgenden Normen und Werte zu verständigen. Zur Umsetzung dieser Aufgabe müssen die erforderlichen Rahmenbedingungen in der Jugend- und Sozialarbeit sowie in der politischen Bildung geschaffen und nachhaltig personell und finanziell ausgestattet werden.

### *Signalwirkung für die rechte Szene*

Das Strafrecht kann diese Maßnahmen nur flankieren und mit besonderem Nachdruck Verletzungen von gegenseitiger Anerkennung und Achtung unter den Menschen ächten. Entscheidend ist dabei nicht, dass mit besonders harten Strafen reagiert wird – entscheidend sind die Entschlossenheit und klare Orientierung bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung derartiger Vorgänge. Klare Ansage gegen Rechts meint, dass Neonazis für ihre Taten überhaupt durch die Justiz verfolgt werden – denn das hat eine Signalwirkung sowohl in der rechten Szene als auch im öffentlichen Diskurs.

Strafrecht kann im Sinne positiver Generalprävention als ein Ausgrenzungsmittel wirken und kann mit den Mitteln des Zugriffs und der Bestrafung verdeutlichen, wo eigentlich in unserer Gesellschaft die Grenze des Erlaubten zum Unerlaubten verläuft. Damit diese Wirkung erzielt wird, ist es wichtig, die Strafverfolgungsbehörden über einschlägige Vorfälle zu unterrichten, dies aber auch nur dann zu tun, wenn es klare Indikatoren für Hasskriminalität, also für neonazistisch, rassistisch oder antisemitisch motivierte Straftaten gibt. Die Verfolgungsmaßnahmen der Justiz dürfen nicht im Sande verlaufen, weil es keine klaren Aussagen und Dokumentationen zu den Geschehnissen gibt, weil Zeugen sich plötzlich nicht mehr trauen oder weil man einer typischen rechten Provokation auf den Leim geht, die damit spielt, genau vor der Grenze zum strafrechtlich Relevanten zu agieren und zu agitieren. Unter dem Titel „Mädchen Treuherz und die juristischen Fußball-

# Klare Ansage gegen Rechts

geln“ kursiert in der Szene ein „Rechtsratgeber für den politischen Aktivist“, der „Tipps“ dafür gibt, wie man hetzen und einschüchtern kann, ohne sich in den „Fußangeln“ zu verfangen. Und alle die Provokationen mit abgeänderten Symbolen, variierten Parolen, Zeichen wie „88“ und bestimmten Bekleidungsstücken stellen mittlerweile einen Kernbereich des rechten Szenekults dar.

Es ist nur dann sinnvoll, gegen Rechts auf das Recht zu setzen, wenn Strafrecht als Mittel der Repression und Disziplinierung wirklich funktioniert und klare Orientierungen gibt, dass unsere Rechtsordnung für eine grundlegende Abkehr vom Nationalsozialismus und für eine entschiedene Abwehr aller neonazistischen, rassistischen, volksverhetzenden und religionshetzerischen Aktionsformen, von diskriminierender Kriminalität steht.

## *und für den öffentlichen Diskurs*

### Taten, die in Betracht kommen

#### Phänomene rassistischer und diskriminierender Kriminalität

Phänomene rassistischer und diskriminierender Kriminalität haben im Wesentlichen zwei Erscheinungsformen: zum einen alle möglichen Formen von Propaganda und Hetze, zum anderen nötige und körperlich übergreifende Gewalt.

Die so genannten Propaganda- und Kommunikationsdelikte machen circa 70 Prozent der registrierten Taten mit rechtsextremistischem, rassistischem und diskriminierendem Hintergrund aus. Was ist unter diesen Delikten zu verstehen? Das ist die Verbreitung von rassistischen und diskriminierenden Inhalten durch alle möglichen Medien, allen voran das Internet. Das ist die sog. Rechts-Rock-Szene, die in den Texten, in der verwendeten Symbolik, in der Inszenierung ihrer Auftritte Hetze betreibt und geächtete Symbole einsetzt. Das ist auch das, was man an Parolen an den Wänden liest oder bei Veranstaltungen hört. Das ist die Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, allem voran die Holocaust-Leugnung. Das ist die Verletzung von religiösen Gefühlen, allem voran von Mitmenschen jüdischen oder muslimischen Glaubens. Das sind die Beschmierungen und Zerstörungen, die immer wieder auf jüdischen Friedhöfen und neuerdings an Moscheen in Deutschland stattfinden. Und das ist das, was sich an rassistischen und diskriminierenden Ehrverletzungen, an Hetze und bis hin zu körperlichen Übergriffen jedes Wochenende auf deutschen Fußballplätzen abspielt, wenn dort afrikanische Fußballspieler oder Mannschaften mit Migrationshintergrund auflaufen.

# Klare Ansage gegen Rechts

## Das strafrechtliche Instrumentarium

Das Strafrecht stellt für diesen Bereich von Kommunikation, Propaganda und Symbolik an sich eine breite Palette von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Im Strafgesetzbuch finden sich

- als Tatbestände im engeren Bereich der NS-Propaganda und Symbolik das Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86 StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB),
- für die Aufstachelung zu Hass und Gewalt die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), des Weiteren die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) sowie
- als Kerntatbestand menschenverachtender rassistischer Bedrohung des gesellschaftlichen Friedens die Volksverhetzung (§130 StGB);
- für die Bereiche Religions- und Pietätsverletzung, die Beschimpfung von Bekenntnissen und die Störung der Religionsausübung (§§ 166, 167 StGB) sowie die Störung der Totenruhe (§ 168 StGB),
- schließlich für kommunikative Übergriffe auf den Achtungsanspruch von Menschen und den ihnen geschuldeten Respekt die Tatbestände des strafrechtlichen Ehrschutzes (§§ 185 ff. StGB) sowie gegebenenfalls der Nötigungstatbestand (§ 240 StGB) .

Auch wenn dies häufig den Hohn der Rechten heraufbeschwört und mit Strafbarkeitslücken geradezu „gespielt“ wird, darf political correctness nicht dazu führen, dass die entsprechenden Tatbestände so weit ausgelegt werden, bis sie schließlich auf das anstößige Verhalten von rechten Akteuren passen. Die Überlegenheit eines demokratischen Rechtsstaates zeigt sich gerade daran, dass keine Gesinnungsjustiz geübt und kurzer Prozess gemacht wird, sondern dass sich bei der gebotenen rechtsstaatlichen Anwendung dieser an sich dicht aufgestellten Straftatbestände „Lücken“ bei der strafrechtlichen Verfolgung ergeben können.

Deswegen sollte die entsprechende Rechtsprechung bekannt sein und es ist wenig zielführend, sich in der Dokumentation und Anzeige von Verhaltensweisen zu verschleißen, die einen politisch mit Recht aufregen, die aber vom Rechtssystem nicht erfasst werden.

## Propagandadelikte

Zum Beispiel geht es um die Frage, ob bestimmte Parolen oder Symbole, die von Rechtsextremisten verwendet werden, nazistisch und somit strafbar sind. So sind viele der Erkennungszeichen und Gesten, die sich in der rechten Szene gerade als Verbotsunterlaufung etabliert haben, nicht durch den Straftatbestand des § 86a StGB erfasst – das gilt etwa für 18 (=Adolf Hitler), 88 (=Heil Hitler), alle möglichen abstrusen Varianten des Hitler-Grußes oder bestimmte Bekleidungsstücke und -stile, die durch „gotische“ oder „keltische“ Symbole und Schriftzüge gekennzeichnet sind, aber gerade Kennzeichen von NS-Organisationen wie das Hakenkreuz, SS-Runen oder Uniformteile der SA, SS oder Hitler-Jugend vermeiden.

# Klare Ansage gegen Rechts

Erst jüngst hat eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Verwendung von sog. nazistischen Fantasieparolen und -symbolen Aufsehen erregt. Es ging darum, ob die Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ eine Parole aus der Zeit des NS-Regimes ist – der BGH kam dabei zu dem Schluss, dass diese Parole nicht von der Waffen-SS oder sonst einer NS-Organisation verwendet wurde und deswegen strafrechtlich nicht verfolgt werden kann.

Diese Problematik betrifft weiterhin Armdreiecke, die in der rechtsextremistischen Szene getragen werden und auf Abzeichen der „Gaue“ der Hitlerjugend und des Bundes deutscher Mädel anspielen. Auch hier haben erhebliche Debatten in der Rechtsprechung stattgefunden, ob die vorhandenen Straftatbestände in solchen Fällen greifen.

Für solche Konstellationen gilt: Nach dem Motto „Steter Tropfen höhlt den Stein“ kann hier das Bewusstsein der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers geschärft werden, indem man immer wieder auf die Verwendung solcher Ausweichstrategien aufmerksam macht. Im aktuellen Konflikt mit Rechten in der Öffentlichkeit wird man dagegen die Polizei häufig nicht zu entschlossenem Eingreifen bewegen können.

## **Aufforderung zu Straftaten und Volksverhetzung**

Das gilt auch für die Frage, ob diffuse Gewaltandrohungen und Parolen tatsächlich als Aufforderung zu konkreter Gewalt im Sinne des § 111 StGB „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, zu verstehen sind. Darunter fällt zum Beispiel die Problematik – bei der sich einige Gerichte sehr zurückhaltend zeigen –, ob man bei bestimmten propagandistischen Aktionen tatsächlich davon sprechen kann, sie seien geeignet, den öffentlichen Frieden zu bedrohen und zu stören. Das betrifft aber auch die verfassungsrechtliche Dimension: Genießt eigentlich Hate Speech – Hassaufruf, Hassrede – den Schutz der Rede- und Meinungsfreiheit?

Natürlich liegt es hier politisch korrekt nahe, hervorzuheben, dass Faschismus keine Meinung, sondern ein Verbrechen sei. Jedoch sollte man sich gerade im Hinblick auf Äußerungen sehr viel Mühe mit der Dokumentation durch Mitschriften, Mitschnitte und Zeugenaussagen geben, um belegen zu können, dass nicht nur unbestimmte Drohungen ausgestoßen wurden oder die ganze Situation nur als Drohkulisse erlebt werden konnte, sondern das bestimmte Täter zu bestimmten Taten im Sinne einer Aufforderung, etwas Konkretes zu unternehmen, motivieren wollten („Zündet die Asylantenunterkunft an!“).

Auch mit dem Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) sollte man nicht allzu schnell bei der Hand sein. Dieser Straftatbestand hat eine sehr komplexe und komplizierte Anwendungsstruktur: Für die Friedensstörung im Sinne des Tatbestandes genügt nicht eine durch Hetze aufgeladene Situation und ein allgemeines Unsicherheitsgefühl, dass durch das aggressive Auftreten von Neonazis und Rassisten in einer

# Klare Ansage gegen Rechts

Versammlung entstehen kann. Vielmehr muss gezielt zum Hass aufgestachelt, zu Feindseligkeiten, Gewalt- und Willkürmaßnahmen aufgerufen oder in besonders herabsetzender Weise das Ansehen und der Achtungsanspruch von Menschen angegriffen werden. Hierbei wird der Begriff des Angriffs auf die Menschenwürde im Tatbestand als ein einschränkendes Merkmal verstanden, d.h. es sollen nur deutliche Herabsetzungen, wie z.B. die Bezeichnung als „unterwertige“ Menschen, nicht jedoch grobe Diskriminierungen, wie z.B. „Türkenpack“, erfasst werden. Auch die Bestrafung von billigenden, leugnenden und verharmlosenden Äußerungen zu den NS-Verbrechen und der Rechtfertigung der NS-Herrschaft ist ein sehr kompliziertes Terrain, da sich die geschulten Leugner und Verharmloser des Holocaust in ihren Äußerungen genau auf die Rechtsprechung einstellen und zudem versuchen, unter dem Deckmantel vergleichender historischer Betrachtungen zu agieren. Ebenso ist es möglich, sich knapp vor dem strafrechtlich relevanten Bereich mit bewundernden Äußerungen über die Heldentaten der SS, die NS-Beschäftigungspolitik und den Autobahnbau oder mit Geschwätz über die Wertschätzung von Müttern und Familie durch den NS zu bewegen.

Für den Fall, dass die Polizei herbeigerufen und bestimmte Äußerungen von Rechten angezeigt werden sollen, gilt auch hier: genaue Dokumentation durch Mitschriften, Mitschnitte und Zeugenaussagen ist unerlässlich. Für den Tatbestand der Volksverhetzung kann dabei auch das gesamte Setting der Situation von Bedeutung sein – so gilt die Parole „Ausländer raus“ für sich allein nicht als Volksverhetzung, wohl aber wenn sie von einer Gruppe in uniformähnlicher einheitlicher Kleidung unter Zeigen der so genannten „Reichskriegsflagge“ skandiert wird.

## Beleidigungen

Im Bereich des Schutzes des Geltungsanspruchs und der Würde von Menschen gegenüber rassistischen oder nazistisch motivierten Beleidigungen ist man mit vielen Problemen konfrontiert, die auch allgemein im strafrechtlichen Ehrschutz anzutreffen sind. Es geht um die Grenze zwischen zulässiger Schmähkritik und herabsetzenden Schmähungen, zwischen unpassenden Vergleichen und Negierungen des Achtungsanspruchs; es geht um die Frage der Strafbarkeit von Kollektivbeleidigungen und um die Kontextabhängigkeit der Bedeutung bestimmter Gesten, Laute und Äußerungen (so ob etwa affenartige Geräusche beim Auflaufen afrikanischer Fußballspieler tatsächlich als tatbestandsmäßige Handlungen im Sinne der Beleidigung anzusehen sind). Genaue Dokumentation des Geschehens und der Äußerungen sind auch hier unverzichtbar, um eine gezielte Strafverfolgung in Gang setzen zu können. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn es sich um Beleidigungen gegen Verfolgte des NS-Regimes und ihre Nachfahren handelt, weil es sich dann um ein Delikt handelt, dessen Verfolgung nicht von einem Strafantrag abhängig ist, sondern das von Amts wegen verfolgt wird.



# Klare Ansage gegen Rechts

## Nötigendes Verhalten

Eindeutiger werden die Fälle im Übergang zu rassistisch und neonazistisch motivierten körperlichen Attacken. An diesem Übergang sind Verhaltensweisen angesiedelt, die den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) in der Alternative der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ erfüllen. Unter Nötigung versteht man ein Verhalten des Täters, das den betroffenen Personen ein bestimmtes Verhalten gegen ihren Willen aufzwingen will. In Betracht kommen hier etwa die Verwehrung des Zugangs zu bestimmten Örtlichkeiten, das Erzwingen des Abbruchs einer Veranstaltung oder „Platzverweise“ gegen Ausländer durch das In-Aussicht-Stellen von Gewaltanwendung oder terrorisierenden Verhaltensweisen („Davonjagen“, „Nicht-in-Ruhe-lassen“ usw.). Solche Verhaltensweisen lassen sich auch im Zusammenhang mit den „Strategien der Wortergreifung“ der Rechten finden, etwa wenn Besucher einer Veranstaltung auf dem Hinweg oder Nachhauseweg mit einer Art „Spießbrutenlaufen“ konfrontiert werden oder eine Veranstaltung durch strategische Platzierung im Raum und beängstigendes Herumschreien gesprengt wird. Auch hier ist das A und O für die Einweisung der herbeigerufenen Polizei in das Geschehen und ein späteres Strafverfahren die genaue Dokumentation der Ereignisse und ihrer Akteure.

## Neonazistisch und rassistisch motivierte Gewalt gegen Menschen

Kein Zurückweichen und keine Toleranz darf es gegenüber solchen rechtsextremistisch motivierten Übergriffen geben, die die körperliche Unversehrtheit und das Leben von Menschen bedrohen. Solche Gewalttaten unterscheiden sich im Unrechtsgehalt deutlich von dem normalen Erscheinungsbild von Gewalt zwischen Menschen.

Aus kriminologischer Sicht kann das Bedeutende und Auffällige dieser Taten etwa so beschrieben werden: Normalerweise wird man Opfer einer Körperverletzung oder eines versuchten Tötungsdelikts aus einer Beziehungsdimension oder aus einer Konfliktdimension heraus. Täter und Opfer haben in irgendeiner Weise etwas miteinander zu tun, und es tritt eine Situation ein, wo man in gewisser Weise davon sprechen kann, dass beide Seiten, Täter und Opfer, an dieser Situation teilhaben. Im Bereich rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten hingegen wird man Opfer, weil man so ist, wie man ist. Diese Taten sind plötzliche Übergriffe, weil man zum Beispiel *Antifa*, *Ausländer*, *Schwarzer*, *Punker*, *Schwuler*, *Penner* oder *Krüppel* ist.

Zweitens sind diese Taten – das ist die erschreckende Erfahrung, die man aus Sachverhalts-schilderungen vieler Gerichtsurteile gewinnen kann – oft durch eine völlige Negierung des Achtungsanspruchs der Opfer gekennzeichnet. Die Szenarien und die Art und Weise der Tatbegehung zielen auf Terror und Demütigung. Es wird „gejagt“, verbal dabei gehetzt, auf die Opfer wird getreten, gesprungen, auf am Boden liegende Opfer uriniert usw.usf.

# Klare Ansage gegen Rechts

Drittens ist der Unrechtsgehalt derartiger Gewaltübergriffe dadurch gesteigert, dass auf eine über das einzelne Opfer hinausgehende Wirkung auf andere Menschen, die die Eigenschaften des Opfers besitzen, abgezielt wird. Ihnen soll vermittelt werden – weswegen man auch von „Botschaftsdelikten“ spricht – dass sie in der Gesellschaft oder an bestimmten Orten nicht erwünscht sind. Es geht um Vertreibungen und „Ausmerzen“. Dies richtet sich in der Tradition der nazistischen Rassenpolitik in besonderer Weise gegen „Fremdvölkische“, die es umso härter trifft, je mehr sie den rassistischen Klischees entsprechen.

Bei derartigen Übergriffen muss verhindert werden, dass sie im weiteren Verlauf der Strafverfolgung durch die Täter, ihre Szene oder andere Kreise der Öffentlichkeit als Vorfälle allgemein menschlicher Ursachen – wie Auseinandersetzungen unter Jugendlichen mit überschießender Energie, Eifersuchtsszenen um Mädchen, Streitigkeiten um Sportereignisse, Disco- oder Jahrmarktsschlägereien oder bloße Alkoholtaten – dargestellt und bagatellisiert werden können. Durch eine genaue Dokumentation der Umstände der Tat, von der Bekleidung und dem Auftreten der Täter über die verbalen Äußerungen während des Angriffs bis hin zu der Vorgehensweise bei der Zufügung von Verletzungen, können Indikatoren dafür zusammengetragen werden, dass es sich um nazistisch, rassistisch oder antisemitisch motivierte und hasserfüllt ausgeführte Taten handelt.

Zu beachten ist, dass solche Indikatoren für eine besondere Feindseligkeit und Hassmotivation nicht nur bei der Tat selber auftreten können, sondern auch noch unmittelbar danach, etwa wenn sich Täter berühmen, „einen Scheiß-Türken fertig gemacht“ zu haben.

Eine rassistisch motivierte Tat kann weiterhin auch dann vorliegen, wenn beispielsweise ein „deutsches Mädchen“ attackiert wird, weil sie sich „mit einem Türken abgegeben“ hat. Schließlich darf auch die Vorgeschichte von Tätern bestimmter für sich betrachtet neutral erscheinender Gewalttaten nicht übersehen werden: Handelt es sich bei dem Täter um einen bekannten Neonazi, so wird die Einlassung, er habe bei einem Gedränge den von hinten drängelnden Ausländer nur deswegen ins Gesicht geschlagen, weil er „ihm an die Hose gegangen“ sei, mit Skepsis zu betrachten sein.

Eine aufmerksame Weitergabe von derartigen Informationen stellt keine problematische Denunziation dar, sondern dient einer Sensibilisierung der Polizei und Strafjustiz bei der Reaktion auf rassistisch motivierte Straftaten. Hassmotivierte Gewalttaten stellen die gegenseitige Anerkennung und Achtung unter den Menschen als fundamentale Voraussetzung für den gesellschaftlichen Frieden in einer so gravierenden Weise in Frage, dass das Strafrecht als ultima ratio staatlicher Reaktionsmöglichkeiten zum Einsatz kommen muss, um sich entschieden von menschenverachtenden Verhaltensweisen zu distanzieren – als klare Ansage gegen Rechts.

# Klare Ansage gegen Rechts

## Mit Recht gegen Rechts in Versammlung, Verein und kommunaler Arbeit

### Versammlungs- und Hausrecht als Mittel der Konfliktvermeidung und -lösung

Unsicherheiten bestehen regelmäßig im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, wobei die Sorge besteht, dass die Diskussion von rechten Agitatoren monopolisiert wird oder die Veranstaltung auf sonstige Weise gestört werden könnte. Hier bieten sich folgende rechtliche Strategien an:

Auf Grundlage des Versammlungsrechts kann der Teilnehmerkreis der Versammlung bereits im Voraus begrenzt und bestimmte Personengruppen können ausgeschlossen werden:

#### § 6 Versammlungsgesetz

- (1) Bestimmte Personen oder Personengruppen können in der Einladung von der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

Dies muss schon in der Einladung geschehen. Personen aus dem ausgeschlossenen Kreis können dann am Betreten der Veranstaltungsräume gehindert werden, ohne dass es auf eine konkrete Störung durch sie ankäme. Jenseits dieser Normen des öffentlichen Rechts kann sich der Veranstalter auf das privatrechtliche so genannte Hausrecht, das sich vom Eigentums- bzw. Besitzrecht (§§ 1004, 861 ff. BGB) ableitet, stützen.

#### § 862 BGB – Anspruch wegen Besitzstörung

(1) Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitz gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

(2) ...

Um Reibungsverluste bei der Ausübung der gezielten Eingriffsrechte zu vermeiden, muss seitens der Veranstalter geklärt werden, wer die genannten Befugnisse ausüben soll. Für das Versammlungsrecht ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen, während das Hausrecht vom Eigentümer beziehungsweise Mieter ausgeübt wird. In kommunalen Räumlichkeiten wird in aller Regel eine Hausordnung existieren, die Ausübung und Delegation des Hausrechts regelt. Werden lediglich einzelne Räume, zum Beispiel der Sitzungssaal des Rathauses, für eine Veranstaltung benutzt, ist das Hausrecht insoweit auch innerhalb eines Gebäudes teilbar.

# Klare Ansage gegen Rechts

**Praxishinweis: Bei Versammlungen, die Eskalationspotenzial bergen, sollte bereits frühzeitig das Gespräch mit der Polizei gesucht werden, um zu klären, ob und in welcher Weise eine Veranstaltung von dieser Seite begleitet werden kann.**

Ist im „Ernstfall“ obrigkeitliche Hilfe nicht, oder nicht rechtzeitig, verfügbar, kann gegen Störer auch im Wege der Selbsthilfe vorgegangen werden. Neben dem Gebot eines verhältnismäßigen, besonnenen und deeskalierenden Vorgehens sollte jedwede Maßnahme sorgfältig dokumentiert werden, um das Risiko einer späteren juristischen Auseinandersetzung zu minimieren. Sollte eine Auseinandersetzung vor einem (Straf-) Gericht geführt werden müssen, ist dringend anzuraten, auch für die Aufarbeitung dieser Dokumentation frühzeitig juristischen Rat einzuholen, um zu vermeiden, dass in einer Art „Bumerangeffekt“ Vorwürfe umgedreht und den Organisatoren der Veranstaltung selbst tatsächliche oder erdichtete Straftaten vorgeworfen werden.

An dieser Stelle noch ein Wort zu Strategien rechter Meinungsführer: Nach dem Einzug diverser rechtsradikaler Gruppierungen in etliche Landes- und Kommunalparlamente, kommt es häufig vor, dass Repräsentanten dieser Gruppen bei Veranstaltungen in kommunalen Gebäuden oder bloß öffentlicher Förderung für sich Sonderrechte, z.B. als Ratsmitglied, dem der Zugang zum Veranstaltungsraum nicht verwehrt werden dürfe, reklamieren. Dies entbehrt meist jeder rechtlichen Grundlage, so dass ein solches Ansinnen offensiv abgewehrt werden sollte.

## **Kein Platz für Nazis und Rassisten in Vereinen**

Grundsätzlich gilt, dass es einem Verein, gleichviel ob Sport-, Schützen- oder Gesangsverein, im Rahmen der so genannten Vereinsautonomie frei steht, eigenständig über die Zusammensetzung seiner Mitgliedschaft zu bestimmen. Hierbei gilt es jedoch einige Spielregeln einzuhalten:

### **Ausgestaltung der Satzung und Aufnahmeverfahren**

Hauptaugenmerk bei der Rechtsgestaltung im Vereinsrecht muss der Formulierung der Vereinssatzung gelten. Durch dieses Regelwerk definiert sich der Verein gleichermaßen nach außen gegenüber der Gesellschaft wie nach innen gegenüber seinen Mitgliedern. Um eine Ablehnung von Personen, die dem rechten Spektrum zugeordnet werden, solide begründen zu können, empfiehlt es sich, bereits bei der Definition des Vereinszwecks klarzustellen, dass Rassisten dort keinen Platz haben und eine ausländer- sowie integrationsfeindliche Einstellung dem Vereinszweck zuwider läuft.

Als Beispiel kann hier die Satzung des 1. FC Schalke 04 dienen, die als Vereinszweck u.a. die Förderung der „sozialen Integration ausländischer Mitbürger“ explizit benennt und die Verfolgung weltanschaulicher und politischer Ziele ausschließt (§ 2 der Satzung).

# Klare Ansage gegen Rechts

Weiterhin ist es denkbar, bereits in der Satzung eine Liste von Organisationen und/oder Parteien aufzunehmen, deren Mitgliedschaft mit der im Verein unvereinbar ist. Flankierend hierzu wäre vom Bewerber um Aufnahme dann zu verlangen, sich im Aufnahmeantrag schriftlich zur Frage des Bestehens einer solchen Mitgliedschaft zu erklären.

Schließlich kann auch in der Satzung oder einer durch den Vorstand zu aktualisierenden Anlage hierzu eine Liste mit Symbolen, Parolen etc., die bei Vereinsveranstaltungen beziehungsweise auf Vereinsgelände nicht verwandt werden dürfen, erstellt werden. Eine solche Liste kann bedenkenlos weiter gefasst werden als die Reichweite der oben geschilderten strafrechtlichen Normen, da nicht alles straflos Mögliche im Rahmen der zivilrechtlichen Privatautonomie gestattet werden muss.

**Praxishinweis: Bei der Erstellung solcher Listen kann es sinnvoll sein, jugendliche Mitglieder zu Rate zu ziehen, da diese oftmals sehr genau einschätzen können, welche einschlägige Symbolik gerade „in“ ist.**

Da letztlich alle Entscheidungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gerichtlich überprüfbar sind, empfiehlt es sich dringend, hier sorgfältig zu arbeiten und die entsprechenden Entscheidungen wasserdicht zu begründen.

**Praxishinweis: Insbesondere bei einem Vereinsausschlussverfahren dürfen - bei allen Beteiligten - die hiermit verbundenen Emotionen nicht unterschätzt werden. Es kann deshalb unter Umständen die Hinzuziehung eines externen Beraters (Rechtsanwaltes) sinnvoll sein, der das Verfahren begleitet. Auf diese Weise lässt sich auch das Haftungsrisiko für den Verein respektive dessen Vorstand vermindern beziehungsweise abwälzen.**

## Ausschluss Rechter aus dem Verein

Spiegelbildlich zu den im Rahmen der Aufnahme genannten Kriterien kann auch für den Ausschluss von Mitgliedern an die Kundgabe einer rechtsradikalen Gesinnung angeknüpft werden. Sowohl das Verhalten des Mitglieds inner- als auch außerhalb des Vereins darf zum Anlass eines Ausschlussverfahrens genommen werden. Exemplarische Ausschlussgründe können und sollten auch hier bereits im Voraus in der Satzung formuliert werden. Schließlich sollte auch dafür gesorgt werden, dass für Verfehlungen, die als solche noch keinen Vereinsausschluss rechtfertigen, ein Sanktionsinstrumentarium geschaffen wird, das zum Beispiel die Möglichkeit einer Verwarnung oder von Zahlungen in die Vereinskasse beinhaltet.

# Klare Ansage gegen Rechts

## **Null-Toleranz bei Freiwilliger Feuerwehr und THW**

Einigkeit dürfte auch dahingehend bestehen, dass bei Organisationen wie Freiwilliger Feuerwehr und THW kein Platz für Rechte ist. Dies ergibt sich schon aus dem gesetzlich klar definierten öffentlichen Auftrag zu Brandschutz und Katastrophenhilfe, der gerade kein Mandat zur politischen Betätigung umfasst. Besonders bei den Freiwilligen Feuerwehren und den Jugendabteilungen von Feuerwehr und THW sollte es selbstverständlich sein, dieses Thema zum Bestandteil der Ausbildung zu machen.

Als Mittel juristischer Prävention kommen weiter entsprechende Dienstanweisungen und Kleider- respektive Hausordnungen in Betracht, die das Verbot radikal-politischer Symbolik und Propaganda deutlich aussprechen. Schließlich sollte betroffenen Personen auch in aller Klarheit vor Augen geführt werden, dass gravierende oder beharrliche Verstöße in letzter Konsequenz mit einem Ausschluss aus dem Dienst zu ahnden sein werden. Nur ergänzend sei angemerkt, dass dies für diejenigen jungen Männer, die sich für die Tätigkeit entschieden haben, um so Wehr- bzw. Ersatzdienst zu vermeiden, bedeutet, dass die Befreiung von der Dienstpflicht hinfällig ist und sie erneut dem jeweiligen Überwachungsregime unterstellt werden.

## **Missbräuchliche Verwendung kommunaler Wappen**

### **- das Stadtwappen auf braunem Grund?**

Ein weiterer Aspekt der Auseinandersetzung mit Rechten ist das Anliegen zu verhindern, dass diese sich durch die Verwendung kommunaler Wappen in ihrer (Partei-) Propaganda einen offziösen Anstrich verleihen. Auch hiergegen gibt es eine wirksame rechtliche Handhabe. Das Recht zum Führen des Wappens steht als Ausfluss des Namensrechts in § 12 BGB allein der Gemeinde zu, so dass diese gegen eine rechtswidrige Wappenverwendung vorgehen kann.

Als flankierende Maßnahme zur Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte kann es sinnvoll sein, eine so genannte Wappensatzung zu erlassen, die die erwähnten namensrechtlichen Grundsätze wiedergibt und das Verfahren der Erlaubniserteilung regelt.

#### **§ 12 BGB – Namensrecht**

(1) Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

# Klare Ansage gegen Rechts

## **Ein abschließender Hinweis**

Dieser Beitrag ist nicht als Handlungsanweisung für alle rechtlichen Zweifelsfälle gedacht; er kann und soll fachkundige Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Vielmehr ist es ein Anliegen der Autoren, durch die schlaglichtartige Darstellung einiger Problemfelder aufzuzeigen, dass das (Straf-)Recht dem zunehmenden Auftreten Rechte in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten keineswegs völlig hilflos gegenüber steht.

# Anhang

## **Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin (MBR)**

unterstützt, berät und vernetzt alle Berliner/innen, die in ihrem Wohn-, Arbeits-, oder sozialen Umfeld mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus konfrontiert sind und sich für die Stärkung demokratischer Kultur engagieren möchten.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Ressourcen entwickelt die MBR gemeinsam mit Jugendeinrichtungen, Schulen, zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie der Kommunalpolitik und Verwaltung auf Bezirksebene situationsbezogene Handlungsstrategien, bietet Fortbildungen an und begleitet die Umsetzung von lokalen Aktionsplänen und Kommunalanalysen.

## **Zu den Beratungsangeboten zählen u.a.**

- Hintergrundinformationen zu Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in Berlin: Sozialraumanalysen, lokale Problemaufrisse, Vorträge
- Fortbildungen zu rechtsextremen Weltbildern, Strategien und Lifestyle, Verhaltens- und Argumentationstrainings
- Strategieberatung im Umgang mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und zu Demokratieentwicklung, z.B. zum Umgang mit rechtsextrem(orientiert)en Jugendlichen in einer Jugendeinrichtung
- Beratung und Begleitung zivilgesellschaftlicher Initiativen, Bündnisse und Runder Tische
- Entwicklung sozialraumbezogener Handlungsstrategien, z.B. zum Umgang mit Angsträumen
- Begleitung und Sicherung bezirkswweiter Maßnahmen

Die MBR arbeitet problembezogen und nachfrageorientiert: Ausgangspunkt für die Arbeit sind immer konkrete Anfragen seitens zivilgesellschaftlicher oder kommunalpolitischer Akteure, die in ihrer Alltags- oder Arbeitspraxis ein Problem mit rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Erscheinungsformen wahrnehmen. Aufgrund von Praxisnähe und Problembezug ihrer Beratungstätigkeit hat die MBR in den letzten Jahren viele Anfragen zur Wortergreifungsstrategie der Rechtsextremen erhalten, Handlungsstrategien entwickelt und diese in Form von Handreichungen veröffentlicht:



## - **Umgang mit rechtsextremen Besucher/innen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen**

Eine Handreichung der MBR Berlin in Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro Sachsen (2005)

[www.mbr-berlin.de/Materialien/77.html](http://www.mbr-berlin.de/Materialien/77.html)

Die Handreichung mit Beispielen aus der Praxis gibt Hilfestellung bei der Vorbereitung auf Veranstaltungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Rechtsextreme teilnehmen wollen.

## - **Wir lassen uns das Wort nicht nehmen!**

Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremen Besucher/innen bei Veranstaltungen. Eine Handreichung von MBR, apabiz e. V. sowie den Berliner Netzwerkstellen Moskito und Licht-Blicke (2007)

[www.mbr-berlin.de/Materialien/415.html](http://www.mbr-berlin.de/Materialien/415.html)

Die Handreichung bietet auf zwölf Seiten zahlreiche Argumente für den Ausschluss von Rechtsextremen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen – sei es im Wahlkampf, bei einer Bürger/innenversammlung oder im Volkshochschulkurs. Neuauflage der Handreichung „Wir haben die Wahl. Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremen Organisationen im Wahlkampf“ (2006)

## - **Berliner Zustände 2006**

Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Diskriminierung. Hrsg.: apabiz e.V., ADNB des TBB, MBR, Netzwerkstelle Moskito, Reach Out (2007)

[www.mbr-berlin.de/Materialien/319.html](http://www.mbr-berlin.de/Materialien/319.html)

Der Beitrag der MBR „Die Wortergreifungsstrategie zwischen Anspruch und gewalttätiger Praxis“ beschäftigt sich mit dem Wahlkampf der NPD in Berlin 2006 und beschreibt die verschiedenen rechtsextremen Interventionen im öffentlichen Raum als Herausforderung für zivilgesellschaftliches Engagement.

## **Kontakt**

Tel. (030) 24045-430

[info@mbr-berlin.de](mailto:info@mbr-berlin.de)

[www.mbr-berlin.de](http://www.mbr-berlin.de)

## Handreichungen zum Thema

Miteinander e.V. / Arbeitsstelle Rechts-  
extremismus (Hg.), 2007

### **Streiten mit Neonazis?**

### **Zum Umgang mit öffentlichen Auftritten von Rechtsextremisten**

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in  
Berlin (MBR) mit freundlicher Unterstützung  
des Kulturbüros Sachsen und des NDC Sachsen,  
2005

### **Umgang mit rechtsextremen Besucher/innen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen**

Arbeitsstelle Neonazismus, Fachhochschule  
Düsseldorf & Argumente & Kultur gegen  
Rechtsextremismus, Bielefeld (Hg.)

### **Argumentationshilfe gegen die Textinhalte der NPD-Schulhof-CDs, 2005 und 2006**

Angelika Beer (Hg.), MdEP

### **Rechtsextremisten in Norddeutschland**

### **Wer sie sind und was sie tun.**

### **Ein Text von Andreas Speit**

Verein für Demokratische Kultur in Berlin  
e.V. (VDK) und der Mobilen Beratung gegen  
Rechtsextremismus in Berlin (MBR), 2007

### **Integrierte Handlungsstrategien zur Rechts- extremismusprävention- und Intervention bei Jugendlichen**

Hintergrundwissen und Empfehlungen für  
Jugendarbeit, Kommunalpolitik und Verwal-  
tung

Mobiles Beratungsteam Mecklenburg Vorpom-  
mern (MBT-MV), 2007

### **Wenn ungebetene Gäste kommen....**

### **Zum Umgang mit Rechtsextremisten auf Veranstaltungen**

## Beratung und weitere Informationen

### **Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin (MBR)**

<http://mbr-berlin.de/>

Ansprechpartnerin: Frau Bianca Klose

### **Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Ge- walt in Braunschweig (ARUG)**

[www.arug.de](http://www.arug.de)

Ansprechpartner: Herr Reinhard Koch

### **Jugendbildungsstätte LidiceHaus in Bremen**

[www.lidicehaus.de](http://www.lidicehaus.de)

Ansprechpartner: Herr Andrea Müller

## **Impressum**

### **LidiceHaus, Jugendbildungsstätte Bremen**

Weg zum Krähenberg 33a

28201 Bremen

Tel: 0421 / 69 272 – 13

Bremen, im März 2008

Diese Broschüre erscheint zeitgleich auch als  
Download auf der Homepage des LidiceHauses  
[www.lidicehaus.de](http://www.lidicehaus.de)

gefördert von



Bundesministerin um  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend